

Allgemeine Geschäftsbedingungen Moore MKW Subsidieadviseurs BV (auch unter dem Handelsnamen Subvast handelnd)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer KvK (Kamer van Koophandel) hinterlegt..

A. Allgemeines

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

1. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die den Auftragnehmer mit der Ausführung von Tätigkeiten beauftragt hat.
2. Auftragnehmer: Moore MKW Subsidieadviseurs BV (KvK 08100665), auch unter dem Handelsnamen Subvast handelnd, die den Vertrag mit dem Auftraggeber schließt und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsetzt.
Dies gilt auch dann, wenn ein Auftrag nach dem Willen des Auftraggebers von einer beziehungsweise mehreren mit dem Auftragnehmer verbundenen Person beziehungsweise Personen ausgeführt werden soll. Die Anwendung der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs BW (Burgerlijk Wetboek) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Verträge werden daher mit dem Auftragnehmer geschlossen.
3. Tätigkeiten: alle Tätigkeiten, deren Ausführung beauftragt wurde beziehungsweise die der Auftragnehmer auf Anordnung eines anderen Auftraggebers ausführt. Das Vorstehende gilt in einem weit gefassten Sinne und beinhaltet in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung genannten Tätigkeiten.
4. Unterlagen: alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachen, einschließlich der Dokumente oder Datenträger und der darin enthaltenen Informationen sowie alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags erstellten Sachen, einschließlich der Dokumente oder Datenträger und der darin enthaltenen Informationen.
5. Vertrag: jeder Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unabhängig davon, ob er vom Auftragnehmer in einer Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder nicht, über die Ausführung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers oder Dritter(eines Dritten).
6. „No Cure No Pay“: Dienstleistungen nach dem „No Cure No Pay“-Prinzip bedeuten, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Gebühren an den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der „Cure“ entsteht. „Cure“ ist der Zeitpunkt der ersten schriftlichen Zusage, dass Fördermittel unter oder ohne (noch zu erfüllenden) Auflagen gewährt werden, wobei unter Fördermittel eine Steuervergünstigung und jede andere Zulage oder Bereitstellung von Geld zu verstehen ist.

B. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für: alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, unabhängig von ihrer Bezeichnung, mit welchen sich der Auftragnehmer verpflichtet/verpflichten wird, Tätigkeiten für den Auftraggeber auszuführen sowie für alle Tätigkeiten oder zukünftigen Folgeaufträge, die sich infolgedessen für den Auftragnehmer ergeben.
2. Abweichungen von sowie Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, beispielsweise in einem (schriftlichen) Vertrag oder einer (weiteren) Auftragsbestätigung.
3. Falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigung einander widersprechende Bestimmungen enthalten, gelten im Hinblick auf die Widersprüchlichkeit, die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen.
4. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
5. Der zugrundeliegende Vertrag gibt - zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - alle Absprachen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu den Tätigkeiten des Vertragsgegenstands vollständig wieder. Alle bisher getroffenen Absprachen zwischen den Parteien beziehungsweise alle diesbezüglichen Vorschläge sind hinfällig.
6. Der Auftraggeber, mit dem bereits ein Vertrag gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wurde, akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle nachfolgenden Handlungen des Auftragnehmers im Sinne von Absatz 1 sowie auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
7. Wenn eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft. Wenn eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in diesem Vertrag ungültig ist, werden die Parteien den Inhalt einer neuen Bestimmung aushandeln, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
8. Bestimmungen in diesem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben sollen, bleiben nach Ablauf oder Beendigung in Kraft, einschließlich der Artikel B, F, G, I, J, L, M, P und R Absatz 2.

C. Inkrafttreten, Änderung und Laufzeit des Vertrags

1. Jeder Vertrag kommt erst zu dem Zeitpunkt zustande und beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer zurückgesendet und unterzeichnet wurde. Die Bestätigung beruht auf den Informationen, die

der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellt. Die Bestätigung gilt als genaue und vollständige Wiedergabe des Vertrags.

2. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags auf andere Weise nachzuweisen.
3. Jeder Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, dass sich aus der Art, dem Inhalt oder dem Zweck des erteilten Auftrags ergibt, dass dieser auf bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Projekt geschlossen wurde.
4. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber beraten sich über die Änderung eines Vertrags, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, die dazu führen, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nach Maßstäben von Angemessenheit und Billigkeit nicht zu erwarten ist.

D. Daten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und Weise zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Abstellung von Mitarbeitern des Auftraggebers, die an den Tätigkeiten des Auftragnehmers beteiligt sind. In jedem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch von sich aus alle für die Ausführung des Auftrags relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber nach Maßstäben von Angemessenheit verstehen sollte. Dies umfasst auch Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Feststellung der Identität des Auftraggebers meint zu benötigen. Der Auftraggeber muss die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Informationen vor der Vertragsausführung an den Auftragnehmer zur Verfügung stellen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsausführung auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung von Bedeutung sein können.
4. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen an den Auftragnehmer bereitgestellten Informationen und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Daten ergeben, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereitgestellt hat.
5. Die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus der Verzögerung bei der Vertragsausführung resultieren, weil die angeforderten Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die zusätzlichen Honorare werden auf Grundlage der Anzahl der vom Auftragnehmer geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden, multipliziert mit dem geltenden Stundenhonorar des(der) betreffenden Mitarbeiters(Mitarbeiter) des Auftragnehmers, berechnet.
6. Wenn und soweit der Auftraggeber es verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zurückgegeben, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel O. Die Kosten für die Rücksendung der Unterlagen trägt der Auftraggeber.
7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schäden frei, die dem Auftraggeber und/oder Dritten dadurch entstehen, dass vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelte Dateien oder Daten mit Viren, Malware oder anderer Software infiziert sind, die Computersysteme stören (sensible Daten erheben) oder auf andere Weise Schaden anrichten.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis von infizierten Dateien erlangt, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer weitergegeben oder übertragen hat und/oder von Daten und Systemen, die den Daten und/oder Systemen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgesetzt waren.
9. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für den Fall aus, indem Daten des Auftraggebers beschädigt werden oder verloren gehen und zwar in dem nach zwingendem Recht maximal zulässigen Umfang. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und kann nicht verpflichtet werden, Daten wiederherzustellen.

E. Vertragsausführung

1. Der Auftragnehmer bestimmt, auf welche Weise und durch welche Person(en) der Vertrag ausgeführt wird. Der Auftragnehmer berücksichtigt nach Möglichkeit rechtzeitig eingehende und fundierte Anweisungen des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsausführung.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Art und Weise der Erfüllung der Vertragsausführung anzupassen, wenn eine Situation eintritt, in der eine unveränderte Aufrechterhaltung nicht erwartet werden darf, zum Beispiel aufgrund staatlicher Maßnahmen während der Vertragslaufzeit wie im Rahmen einer Pandemie. Dies liegt im Ermessen des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer wird die Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen eines sorgfältig agierenden Experten ausführen. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht garantieren, dass ein bezwecktes Ergebnis erreicht wird.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die erteilten Ratschläge und/oder die erbrachten Leistungen aufgrund von Ereignissen zu aktualisieren, die nach Abschluss der im Auftrag genannten Tätigkeiten eintreten.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Auftrags nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Unterlässt der Auftraggeber dies und entstehen dem Auftragnehmer dadurch Mehrkosten beziehungsweise sind dadurch zusätzliche Tätigkeiten erforderlich, ist der

Auftraggeber zur Vergütung dieser Kosten beziehungsweise zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet. Zusätzliche Tätigkeiten werden auf Grundlage des Stundenhonorars des(der) betreffenden Mitarbeiters(Mitarbeiter) des Auftragnehmers berechnet.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten ohne Benachrichtigung des Auftraggebers durch eine(n) vom Auftragnehmer zu benennende(n) Person beziehungsweise Dritten ausführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer dies nach eigenem Ermessen für wünschenswert hält. Die Kosten für die Beauftragung dieser Person oder des zu beauftragenden Dritten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Die im Vertrag gegebenenfalls genannten Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Ausschlussfristen dar. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt keinen zurechnenden Mangel des Auftragnehmers dar und ist daher kein Grund für eine Vertragskündigung. Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten beendet sein müssen, sind nur dann als Ausschlussfristen zu betrachten, sofern dies ausdrücklich und erklärtermaßen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

F. Geheimhaltung und Exklusivität

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht an der Vertragsausführung beteiligt sind, Geheimhaltung (Vertraulichkeit) zu wahren. Diese Geheimhaltung bezieht sich auf alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind und ihm durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt sowie auf die Ergebnisse, die durch die Verarbeitung dieser Informationen erlangt werden. Diese Geheimhaltung gilt nicht, soweit gesetzliche Vorschriften dem Auftragnehmer eine Offenbarungspflicht auferlegen oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht entbunden hat. Diese Bestimmung steht ebenso wenig einer vertraulichen kollegialen Beratung innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers entgegen, soweit der Auftragnehmer diese zur sorgfältigen Vertragsausführung beziehungsweise zur sorgfältigen Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen für erforderlich hält.
2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Nutzung des Namens und/oder des Projekts des Auftraggebers durch den Auftragnehmer als Referenz. Zu einer solchen Nutzung erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit die Erlaubnis.
3. Während der Vertragslaufzeit darf der Auftraggeber ähnliche Tätigkeiten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers bei Dritten in Auftrag geben.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Bearbeitung gewonnenen zahlenmäßigen Ergebnisse, sofern diese nicht auf einzelne Aufträge zurückgeführt werden können, zu statistischen oder vergleichenden Zwecken zu verwenden.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen für einen anderen Zweck zu verwenden als den, für den er sie erhalten hat, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 2 und mit Ausnahme des Falls, dass der Auftragnehmer selbst in einem (drohenden oder angekündigten) Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, in dem diese Unterlagen von Bedeutung sein können und in welchen Fällen der Auftragnehmer zur Offenlegung von Informationen und Unterlagen berechtigt ist.
6. Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Ratschlägen, Stellungnahmen oder anderen Erklärungen des Auftragnehmers, ob schriftlich oder nicht, an Dritte offenzulegen beziehungsweise diesen anderweitig zugänglich zu machen, es sei denn, es ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrag, dient der Einholung eines Sachverständigengutachtens über die betreffenden Tätigkeiten des Auftragnehmers oder der Auftraggeber ist gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet beziehungsweise für den Fall, dass der Auftragnehmer selbst in einem (drohenden) Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt.
7. Im Falle eines Verstoßes gegen das im vorigen Absatz genannte Verbot schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € für jeden Verstoß, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Schadensersatz und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Erfüllung des Vertrags.

G. Geistiges Eigentum

1. Die Rechte am geistigen Eigentum an allem, was der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsausführung nutzt und/oder zur Verfügung stellt, liegen beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern. Weder der Vertrag noch diese Geschäftsbedingungen dienen der Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, alles, woran das geistige Eigentum des Auftragnehmers gebunden ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Ratschläge, (Muster-)Verträge und andere geistige Werke, mit oder ohne Beteiligung Dritter, an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, offenzulegen oder zu verwerten, und zwar in einem weit gefassten Sinne.
3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an Rechten des geistigen Eigentums einräumen. Dieses Nutzungsrecht endet immer mit der Beendigung des Vertrags, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der Rechte an geistigem

Eigentum einzustellen und auch weiterhin zu unterlassen. Der Auftraggeber muss die physisch vorhandenen Gegenstände des geistigen Eigentums an den Auftragnehmer zurückgeben und gegebenenfalls installierte Software, Programme usw., auf die das Nutzungsrecht beruhte, von seinen Systemen entfernen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, technische Maßnahmen zum Schutz seiner Rechte (an geistigem Eigentum) oder der Rechte seiner Lizenzgeber zu ergreifen. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, diese Maßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.
5. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diese Produkte (oder zugehörige Hilfsmittel) an Dritte zur Verfügung zu stellen, außer zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Tätigkeiten des Auftragnehmers. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach diesem Artikel an den von ihm beauftragten Dritten auflegen.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 2, 3, 4 und/oder 5 genannten Bestimmungen nach diesem Artikel, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € pro Verstoß, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Schadensersatz und unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Erfüllung des Vertrags.

H. Höhere Gewalt

1. Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und zwar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat worunter, aber nicht darauf beschränkt, bei Krankheit von Arbeitnehmern, Störungen des Computernetzwerks und bei sonstigem Stillstand des normalen Betriebsablaufs in seinem Unternehmen - auch infolge zum Beispiel einer Pandemie -, werden diese Verpflichtungen so lange ausgesetzt, bis der Auftragnehmer sie wieder erfüllen kann.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle des Eintretens der in Absatz 1 genannten Situation, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintreten einer konkreten Situation höherer Gewalt ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne Anspruch auf Schadensersatz.
3. Sofern der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintretens einer höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat beziehungsweise erfüllen kann, ist er berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als würde es sich um einen gesonderten Vertrag handeln.

I. Honorar

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung seiner Tätigkeiten vor Beginn und vorübergehend auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer, nach Maßstäben von Angemessenheit zu bestimmenden Vorschuss, für die auszuführenden Tätigkeiten bezahlt oder eine Sicherheit dafür geleistet hat. Ein vom Auftraggeber bezahlter Vorschuss wird im Grundsatz mit der Schlussrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis der ausgeführten Tätigkeiten ab, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem im Voraus festgelegten Betrag pro Vertrag bestehen und/oder auf Grundlage einer Zeitgebühr für die vom Auftragnehmer aufgewandte Zeit berechnet werden und ist dann zahlbar, sobald der Auftragnehmer Tätigkeiten für den Auftraggeber ausgeführt hat. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Wenn ein fester Betrag auf Grundlage einer dem Auftraggeber bekannten Anzahl von zu erwartenden Arbeitsstunden für die Tätigkeiten vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer ebenfalls berechtigt, eine Zeitgebühr in Rechnung zu stellen, die sich nach dem für die Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Zeitaufwand berechnet, wenn und soweit die Tätigkeiten über die im Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen. In diesem Fall sind diese Gebühren ebenfalls vom Auftraggeber zu leisten. Besteht das Honorar aus einem im Voraus festgelegten Betrag pro Vertrag, ist das Honorar zu dem Zeitpunkt fällig, an dem der Auftragnehmer seine Leistung erbracht hat.
5. Wenn sich die Löhne und/oder Preise nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor der vollständigen Ausführung des Auftrags ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Gebühr entsprechend anzupassen, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer diesbezüglich keine anderen Absprachen getroffen haben.
6. Das Honorar des Auftragnehmers, gegebenenfalls zuzüglich Auslagen und Rechnungen von eingesetzten Dritten und einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer, wird dem Auftraggeber monatlich, vierteljährlich oder jährlich beziehungsweise nach Fertigstellung der Tätigkeiten in Rechnung gestellt.
7. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag nach dem „No Cure no Pay“-Prinzip angenommen hat, ist das im Voraus vereinbarte und in der Auftragsbestätigung festgelegte Honorar erst fällig, wenn der Auftrag das in der Auftragsbestätigung beschriebene gewünschte Ergebnis erbracht hat, das heißt, wenn die „Cure“ eingetreten ist und die geltenden Bedingungen für die „No Cure No Pay“-Absprachen erfüllt wurden. Wenn der Auftraggeber die Absprachen nicht einhält, wodurch die „Cure“ womöglich nicht zustande gekommen ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Honorar, als wenn die „Cure“ eingetreten wäre. Auslagen und Rechnungen von beauftragten Dritten fallen nicht unter die „No Cure No Pay“-Absprachen und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und müssen von diesem bezahlt werden. Sind die Fördermittel an die Erfüllung einer oder mehrerer Bedingung(en) geknüpft, ist das Honorar zum

- Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln unter Auflagen fällig. Sollten die Fördermittel letztlich ganz oder teilweise nicht gewährt werden, weil die geforderte(n) Auflage(n) nicht oder nur teilweise erfüllt wurde(n), ohne dass dies dem Auftraggeber zuzurechnen ist, erstattet der Auftragnehmer das zu viel bezahlte Honorar zurück.
8. Wird der Auftrag nach dem „No Cure No Pay“-Prinzip angenommen, schuldet der Auftraggeber im Falle (a) einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber und/oder (b) einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer, weil der Auftraggeber eine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht erfüllt, weiterhin ein Honorar auf Grundlage der vollständigen Bewilligung bereits gestellter Fördermittelanträge und/oder auf Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Fördermittelleistungen im Rahmen einschlägiger Förderprogramme, für die noch keine oder keine vollständigen Anträge gestellt wurden. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer ebenfalls das Recht, sich für ein Entgelt zu entscheiden, das der Anzahl der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem Stundenhonorar des(der) betreffenden Mitarbeiters(Mitarbeiter) des Auftragnehmers entspricht, wobei das vom Auftragnehmer zu erhaltende Entgelt niemals das Honorar übersteigen darf, das der Auftragnehmer bei vollständiger „Cure“ erhalten hätte.
 9. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Tätigkeiten auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer, nach Maßstäben von Angemessenheit zu bestimmenden Vorschuss, für die auszuführenden Tätigkeiten bezahlt oder eine Sicherheit dafür geleistet hat. Ein vom Auftraggeber bezahlter Vorschuss wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
 10. Die im Zeiterfassungssystem des Auftragnehmers registrierten Stunden gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber, als schlüssiger Nachweis der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber geleisteten Stunden.
- J. Zahlung**
1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber ist innerhalb der vereinbarten Fristen, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, in Euro, am Sitz des Auftragnehmers oder durch Einzahlung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu erfolgen. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aussetzung oder Verrechnung und verzichtet auf ein solches gegebenenfalls bestehendes Recht.
 2. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist oder innerhalb der darüber hinaus vereinbarten Frist, ist er von Rechts wegen in Verzug, und der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber ohne weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung den gesetzlichen (Markt-)Zins auf den Rechnungsbetrag, vom Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung, in Rechnung zu stellen, unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
 3. Alle Kosten, die durch die gerichtliche oder außergerichtliche Eintreibung der Forderung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch soweit diese Kosten den gerichtlichen Kostenbeschluss übersteigen. Es handelt sich hier, soweit es außergerichtliche Inkassokosten betrifft, mindestens um die Kosten, welche die Hauptforderung übersteigen laut Erlass über den Ausgleich außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit voor vergoeding van buitengerechtelijke incassokosten) vom 1. Juli 2012 (Staatsblad 2012/141), jedoch mindestens um 40 €.
 4. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunächst auf die unter Absatz 3 genannten Kosten, dann auf die fälligen Zinsen und schließlich auf die am längsten ausstehenden Hauptforderungen und die laufenden Zinsen anzurechnen.
 5. Sofern die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers dazu Anlass gibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht stellt, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Vertragsausführung sofort auszusetzen oder zu beenden, und wird alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus jedweden Grund schuldet und bei vollständiger und erfolgreicher Ausführung des Auftrags fällig geworden wäre, unmittelbar zahlbar.
 6. Im Falle der Liquidation, des Konkurses, des Zahlungsaufschubs oder eines anderen Insolvenzverfahrens, einschließlich der Anwendung des Gesetzes über die Zulassung außergerichtlicher Einigungen (WHOA) des Auftraggebers (in Bezug auf den Auftraggeber), werden die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber unmittelbar fällig und zahlbar. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf das Honorar, das bei erfolgreicher Ausführung des Auftrags fällig ist und fällig geworden wäre.
 7. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, sofern die Tätigkeiten im Namen der gemeinsamen Auftraggeber ausgeführt wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags, der Zinsen und der fälligen Kosten.
- K. Beschwerde**
1. Beschwerden in Bezug auf die ausgeführten Tätigkeiten und/oder den Rechnungsbetrag müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Dokumente oder Informationen, die der Auftraggeber beanstandet beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach billigem Ermessen nicht früher hätte entdecken können, wobei die Art und die Gründe der Beschwerden genau anzugeben sind.
 2. Beschwerden im Sinne von Absatz 1 setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus, sofern der Auftragnehmer nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Beschwerde für berechtigt hält.
 3. Dem Auftragnehmer muss die Möglichkeit geboten werden, die Beanstandung des Auftraggebers zu prüfen.
 4. Im Falle einer berechtigten Beschwerde hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen einer Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer kostenlosen Verbesserung oder Wiederholung der beanstandeten Tätigkeiten beziehungsweise dem Verzicht auf eine abermalige vollständige oder teilweise Nichtdurchführung des Auftrags gegen anteilige Rückerstattung des vom Auftraggeber bereits bezahlten Honorars.
 5. Wird die Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht, erlöschen alle Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Beschwerde.
- L. Haftung und Gewährleistung**
1. Der Auftragnehmer ist ausschließlich als Berater tätig. Die Verantwortung für Entscheidungen, die sich aus den Tätigkeiten des Auftragnehmers ergeben, liegt zu jeder Zeit beim Auftraggeber. Die Ergebnisse der Anwendung und Nutzung der vom Auftragnehmer durchgeführten Studien, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten hängen von vielen Faktoren ab, auf die er keinen Einfluss hat. Obwohl der Auftragnehmer jeden Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Erfordernissen der guten fachlichen Praxis ausführt, übernimmt er keine Garantie für die von ihm erbrachten Beratungs- und Dienstleistungen oder für das zu erzielende Ergebnis.
 2. Eine mögliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ist auf die Höhe des Honorars beschränkt, für das sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags verpflichtet hat. Bei einem Vertrag mit einer Laufzeit von über einem Jahr beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers höchstens auf das Honorar, das für die Tätigkeiten in den letzten zwölf Monaten berechnet wurde. In keinem Fall übersteigt der Gesamtschadensersatz gemäß diesem Artikel 100.000 € pro Ereignis, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein einziges Ereignis betrachtet wird.
 3. Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers, in keinem Falle für:
 - Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig Unterlagen, Daten oder Informationen bereitgestellt hat beziehungsweise die anderweitig auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers zurückzuführen sind;
 - Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten infolge einer Handlung oder Unterlassung von Hilfspersonen des Auftragnehmers (mit Ausnahme von Arbeitnehmern des Auftragnehmers) entstehen, auch wenn diese bei einem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen beschäftigt sind;
 - Geschäftsschädigung, indirekte Schäden oder Folgeschäden, die der Auftraggeber oder Dritte erleiden, wie Umsatz- und Gewinneinbußen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unterbrechung der regulären Geschäftstätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers.
 4. Als weitere Voraussetzung für die Haftungsverantwortung gilt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels schriftlich benachrichtigt und der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, wenn und soweit möglich, den Schaden des Auftraggebers durch Behebung des Mangels oder Verbesserung der mangelhaften Tätigkeiten zu beseitigen oder zu begrenzen.
 5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Unterlagen während des Transports oder Versands auf dem Postweg, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte beziehungsweise in deren Namen erfolgt. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Schäden, die sich aus der Nichtzustellung oder Verzögerung der Zustellung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, aus der Übertragung von Viren und aus dem nicht oder schlecht funktionieren des Telekommunikationsnetzes beziehungsweise anderen für die elektronische Kommunikation erforderlichen Mittel ergeben, sofern Schäden dieser Art nicht die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was nach billigem Ermessen von jedem einzelnen von ihnen erwartet werden kann, um das Auftreten der oben genannten Risiken zu verhindern. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Auftragnehmers gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber als schlüssiger Nachweis für die(den Inhalt der) vom Absender übermittelte(n) elektronische(n) Kommunikation.
 6. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Anteilseigner, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und des Personals des Auftraggebers sowie der mit ihm verbundenen juristischen Personen und Unternehmen und anderer am Unternehmen des Auftraggebers beteiligter Personen, die direkt oder indirekt mit der Vertragsausführung zusammenhängen.

7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen möglichen Ansprüchen Dritter frei, falls der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, die berechtigt sind, auf Anforderung beziehungsweise unaufgefordert Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten bei der Ausführung des Auftrags erhalten hat.
8. Alle in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang für den(die) faktisch Ausführenden, der(die) Tätigkeiten für den Auftraggeber ausführt(ausführen). Die faktisch Ausführenden können diese Bestimmungen auch gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
9. Der Auftragnehmer kann sich auf keine Haftungsbeschränkung berufen, wenn der haftungsbegründende Umstand des Auftragnehmers auf bewusster Leichtfertigkeit beziehungsweise Vorsatz der Geschäftsführung oder einer zur Firmenleitung gehörenden Führungskraft des Auftragnehmers beruht.

M. Verfallfrist

1. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, verjähren die aus jedweden Grund bestehenden Forderungsrechte und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, im Zusammenhang mit der Ausführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer, in jedem Falle sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder nach billigem Ermessen hätte erlangen können und in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des schadenverursachenden Ereignisses.

N. Kündigung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung auflösen. Wenn der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht und der Vertrag dadurch vor der Ausführung des Auftrags beendet wird, sowie wenn der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch macht und der Vertrag dadurch vor der Ausführung des Auftrags beendet wird, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt, hat der Auftragnehmer unbeschadet der Aussagen an anderer Stelle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anspruch auf eine Vergütung der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitsstunden zu den üblichen Mitarbeiterhonoraren sowie auf die Erstattung der ihm entstandenen Kosten. Wurden „No Cure No Pay“-Absprachen vereinbart, gelten die Bestimmungen nach Artikel J, Absatz 8.
2. Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

O. Recht auf Aussetzung

1. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen, einschließlich der Übergabe von Unterlagen oder anderen Gegenständen an den Auftraggeber oder Dritte, aufzuschieben, bis alle fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber vollständig beglichen sind.

P. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden von dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem der Auftragnehmer seinen Wohnsitz hat, entschieden.
3. Abweichend von den Bestimmungen gemäß Absatz 2 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine andere Art der Streitbeilegung wählen.

Q. Elektronische Kommunikation

1. Während der Ausführung des Auftrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren und/oder elektronische Speichermedien (wie Cloud-Anwendungen) nutzen. Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, können die Parteien davon ausgehen, dass die Übermittlung von korrekt adressierten Nachrichten, E-Mails (einschließlich E-Mails, die über das Internet gesendet werden) sowie Sprachnachrichten, unabhängig davon, ob sie vertrauliche Informationen oder den Auftrag betreffende Dokumente enthalten, von beiden Seiten akzeptiert wird. Das Gleiche gilt für andere Kommunikationsmittel, die von der anderen Partei verwendet oder akzeptiert werden.
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften gegenseitig nicht für Schäden, die einem von ihnen oder beiden durch die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, Netzwerken, Anwendungen, elektronischen Speichermedien oder anderen Systemen entstehen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Schäden, die sich aus Nichtzustellung oder Verzögerung bei der Zustellung elektronischer Kommunikation, Versäumnissen, Verfälschungen, dem Abfangen oder der Manipulation elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, aus der Übertragung von Viren und aus dem nicht oder schlecht funktionieren des Telekommunikationsnetzes beziehungsweise anderen für die

elektronische Kommunikation erforderlichen Mitteln ergeben, sofern Schäden dieser Art nicht die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Das Vorstehende gilt auch für die diesbezügliche Nutzung durch den Auftragnehmer in seiner Kommunikation mit Dritten.

3. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was nach billigem Ermessen von jedem einzelnen von ihnen erwartet werden kann, um das Auftreten der oben genannten Risiken zu verhindern.
4. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Empfänger als schlüssiger Nachweis für die(den Inhalt der) vom Absender übermittelte(n) elektronische(n) Kommunikation.
5. Die Bestimmungen nach Artikel L. gelten entsprechend.

R. Sonstige Bestimmungen

1. Sofern der Auftragnehmer Tätigkeiten am Standort des Auftraggebers ausführt, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden ist, der den gesetzlichen Normen zum Arbeitsschutz sowie anderen anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsschutzbedingungen entspricht. Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer in diesem Fall Büroräume und andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die der Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrags nach eigenem Ermessen für notwendig oder sinnvoll hält und die alle einschlägigen (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Vorrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität unter anderem durch angemessene Backup-, Sicherheits- und Viruskontrollverfahren zu gewährleisten.
2. Der Auftraggeber wird keine Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Ausführung der Tätigkeiten beteiligt sind, während der Vertragslaufzeit, einer Vertragsverlängerung und für die Dauer von 12 Monaten im Anschluss daran, einstellen oder kontaktieren, um direkt oder indirekt für den Auftraggeber, vorübergehend oder anderweitig beziehungsweise als Angestellter oder in anderer Funktion tätig zu werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Betrag in Höhe des Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters in der Position beim Auftragnehmer.